

Richtlinie

zur Förderung der Entwicklung innovativer Konzepte und Maßnahmen in der beruflichen Weiterbildung in Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Das Land Baden-Württemberg fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Festlegung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO, AB L 187 vom 26. Juni 2014, S.1)
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, AB L 352 vom 24. Dezember 2013, S.1)
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, AB L 114/8 vom 26. April 2012)
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABI. der EU C 298 vom 27. Juni 2014, S. 1 ff.

die Entwicklung innovativer Konzepte und Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Entwicklung innovativer Konzepte und Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung ermöglichen, die in der Regel im Rahmen einer Projektförderung von Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, Gewerkschaften sowie beruflichen Aus- und Weiterbildungsträgern umgesetzt werden. Dies ist insbesondere aufgrund des enormen technologischen Fortschritts, aber auch der permanenten strukturellen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich. Eine fundierte berufliche Ausbildung stellt zwar die Grundlage einer soliden Erwerbsbiografie dar. Um sich für seine Arbeit fit zu halten oder auch beruflich aufzusteigen ist jedoch ein lebensbegleitendes Lernen erforderlich. Dabei müssen Inhalte und Formen der Weiterbildung den Herausforderungen der Zeit angepasst werden. Gleichzeitig gilt es, die Bedürfnisse der Wirtschaft - insbesondere von KMU-Betrieben - zu berücksichtigen und die Qualität von Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen. Außerdem muss der Qualifizierungsbedarf sehr unterschiedlicher Zielgruppen im Auge behalten werden.

Eine innovative, den Bedürfnissen der Wirtschaft angepasste berufliche Weiterbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung, denn die Kompetenz der Beschäftigten entscheidet mit über den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens. Sie trägt damit zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft und somit zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg bei.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen und Investitionen für Projekte, die den Anforderungen der Ziff. 1 entsprechen. Soweit eine beihilfefreie Förderung (z.B. auf Grundlage von Randnummer 19-20 des Unionsrahmens) nicht möglich ist, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der Art. 25 AGVO (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben), des Art. 29 AGVO (Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen) oder auf der Grundlage der De-minimis- oder der DAWI-De-minimis-Verordnung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, Gewerkschaften sowie berufliche Bildungsträger, sofern diese ihre Maßnahmen in

Baden-Württemberg durchführen. Die Maßnahmen erfolgen vor allem zu Gunsten von Klein- und Mittelbetrieben, welche eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben sowie zu Gunsten deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Antragssteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

Antragsteller, die das Vorhaben im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchführen, können nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Bei der Durchführung der Projekte überwiegt das öffentliche Interesse an der Fortentwicklung von beruflichen Bildungsmaßnahmen. Das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an der Durchführung eines solchen Projekts ist von nachrangiger Bedeutung. Die Durchführung des Projekts ist nur mit einer öffentlichen Förderung möglich.

4.2. Das Projekt soll sich durch einen hohen Innovationscharakter auszeichnen, d.h. es werden durch das Projekt neue Aspekte in der beruflichen Bildung erarbeitet bzw. erprobt. Diese sollen zumindest mittelfristig von erfolgversprechender Bedeutung für die berufliche Bildung und somit für den Arbeitsmarkt und die Sicherung von Fachkräften in Baden-Württemberg sein. Die Maßnahme stellt einen positiven Impuls für die Sicherung der funktionierenden Wirtschaft in Baden-Württemberg dar.

4.3. Das Projekt muss in seinen wesentlichen Teilen in Baden-Württemberg durchgeführt werden.

4.4. Mit dem Projekt darf erst nach Bewilligung oder Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau begonnen werden.

4.5. Der Zuwendungsempfänger muss über das notwendige wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts verfügen.

4.6. Das antragstellende Unternehmen muss für die Finanzierung des Projekts nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt sind.

4.7. Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.8. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9. Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

4.10. Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III AGVO *.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung für Projekte nach Nr. 2 durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung

5.2. Soweit die Förderung nach Maßgabe der AGVO gewährt wird, sind sämtliche dort genannten Voraussetzungen, insbesondere die maßgeblichen Schwellenwerte und Beihilfeintensitäten nach Art. 4, der Art. 25 und 29 der AGVO zu beachten.

5.3. Art und Höhe der Zuwendung bemessen sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Projekts, der Finanzkraft des antragstellenden Unternehmens und den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.

5.4. Die maximale Förderung eines Projekts nach Nr. 2 sollte 75 % nicht übersteigen.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten für Beihilfen nach der AGVO sind die speziell aufgeführten beihilfefähigen Kosten zu den Art. 25 und 29 AGVO zu beachten. Auch sind alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

Zuwendungsfähige Kosten für Beihilfen nach AGVO sind demnach:

- Personalkosten
- Aufwendungen für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstung nicht während der gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Projektlaufzeit als zuwendungsfähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Aufwendungen für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. (Es wird auf die Angaben in der Verordnung 651/2014 verwiesen.)
- Aufwendungen für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Gebäude und Grundstücke (Es wird auf die Angaben in der Verordnung 651/2014 verwiesen.)
- Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Die Zuwendungsfähigen Kosten sind den jeweiligen Förderkategorien zuzuordnen.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge auf Beihilfen für die Entwicklung innovativer Weiterbildungskonzepte und -maßnahmen im Sinne von Nr. 2 sind an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu richten und werden durch dieses geprüft, bewilligt und abge-

wickelt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen.

7.2 Die Antragstellung erfolgt über einen schriftlichen Antrag, in welchem das Ergebnis des Projekts in einer detaillierten Projektbeschreibung aufgeführt ist. Des Weiteren sind die Darstellung der geplanten zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung und Umsetzung des Projekts sowie die Darstellung der Entwicklung der Zielsetzung des Projekts beizufügen. Die voraussichtlichen Kosten des Projekts sind im Rahmen eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplans dem Antrag beizulegen.

7.3. Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist schriftlich zu bestätigen, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass für das Projekt keine weiteren Fördermittel von anderer Seite eingesetzt bzw. beantragt werden.

7.4. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Referat 23 "Berufliche Weiterbildung". Diese erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern erfolgen ebenfalls durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

7.5. Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg ist gemäß § 91 LHO berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in Kraft und mit Ablauf des 14. Dezember 2019 außer Kraft.

Hubert Wicker
Ministerialdirektor

* Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000,- € mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u.a. Name des Empfängers und Beihilföhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.